

Merkblatt Berufsausübungsbewilligung (BAB) für Gesundheitsberufe

Grundsatz

Gemäss Art. 11 des [Bundesgesetzes über die Gesundheitsberufe](#) (GesBG) bedarf es für die Ausübung eines Gesundheitsberufs in eigener fachlicher Verantwortung der Bewilligung des Kantons, auf dessen Gebiet der Beruf ausgeübt wird. Dies gilt ab dem 1. Februar 2025 auch für Mitarbeitende, die bei einer Einrichtung nach Art. 5 der [Verordnung über den Betrieb privater Einrichtungen der Gesundheitspflege](#) angestellt sind, d.h. auch Mitarbeitende, die im Ostschweizer Kinderspital (OKS) arbeiten.

Folgende Berufsgruppen sind bewilligungspflichtig:

- Advanced Practice Nurses (APN)
- Ergotherapeutin / Ergotherapeut
- Ernährungsberaterin / Ernährungsberater
- Hebamme / Entbindungspfleger
- Logopädin / Logopäde
- Pain Nurses
- Pflegeexpertin / Pflegeexperte
- Pflegefachpersonen ab Stufe Gruppenleitung/Teamleitung
- Physiotherapeutin / Physiotherapeut
- Wundexpertin/Wundexperte

Das Gesuch BAB ist möglichst frühzeitig einzureichen. Die Bearbeitungszeit für Gesuche beträgt 12 bis 15 Wochen. **Die Tätigkeit am OKS darf erst nach Erhalt der Berufsausübungsbewilligung (BAB) aufgenommen werden!** Nicht vollständig eingereichte Gesuche (fehlende Angaben / Unterlagen) können nicht geprüft werden, was zu Verzögerungen führt.

In diesem Merkblatt sind die wichtigsten Punkte zur Beantragung der Berufsausübungsbewilligung zusammengefasst. Weitere Angaben zur Bewilligung für Gesundheitsberufe sind hier zu finden: [Kanton SG | Bewilligungen Gesundheitsberufe](#)

Gesuch BAB für Gesundheitsberufe

Die Berufsausübungsbewilligung wird im [Medportal](#), die zentrale digitale Plattform des Gesundheitsdepartements St. Gallen beantragt. Für die Nutzung des [Medportals](#) ist ein [AGOV-Login](#) erforderlich. AGOV ist das erprobte Behördenlogin der Bundesverwaltung. Dieses E-Login wird auch bei weiteren elektronischen Behördenleistungen verwendet, unter anderem bei der Online-Steuererklärung. Anstelle eines Passworts wird bei AGOV - ähnlich wie beim Onlinebanking - ein zweiter Faktor verwendet. Dafür wird die «AGOV access» App auf dem Smartphone genutzt.

Nach erfolgreichem Login kannst du auf deinem persönlichen Profil unter «Dienstleistungen» deine Berufsausübungsbewilligung beantragen.

Für die Erfassung des Gesuches im [Medportal](#) benötigst du folgende Beilagen:

- Identitätskarte oder Ausländerausweis (beide Seiten)
- Berufsausübungsbewilligungen anderer Kantone
(es sind Kopien aller aktiven und inaktiven BAB einzureichen)

- Zusätzlich für Gesuchstellerinnen/Gesuchsteller, die noch keine Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons haben (=erstmaliges BAB-Gesuch):
 - Strafregisterauszug (elektronischer, digital signierter Auszug, höchstens drei Monate alt)
 - Der Strafregisterauszug muss bei Stellenantritt nicht doppelt angefordert werden. Fürs OKS reicht eine Kopie oder ein Scan des ans DGSG weitergeleiteten Auszuges.
 - Arbeitszeugnis der letzten Arbeitgeberin oder des letzten Arbeitgebers
 - Lebenslauf mit allen beruflichen Tätigkeiten

Gesuch 90- Tage-Dienstleistungsmeldung

Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons, die nicht mehr als 90 Tage je Kalenderjahr im Kanton St.Gallen tätig sind, haben ebenfalls ein Gesuch einzureichen.

Für die Erfassung des Gesuches im [Medportal](#) benötigst du folgende Beilagen:

- Identitätskarte oder Ausländerausweis (beide Seiten)
- Berufsausübungsbewilligungen des anderen Kantons / der anderen Kantone (mehreseitige Verfügung)

Die nachfolgend, erforderlichen Quartalsmeldungen, Beschäftigungs- und Kontaktdaten sind zudem online via Medportal zu verwalten.

Personen aus EU/EFTA-Staaten ohne Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons, die im Kanton St.Gallen nicht mehr als 90 Tage je Kalenderjahr tätig sein werden, wenden sich bitte an das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI):

[Anleitung zur Meldung einer Dienstleistungserbringung beim SBFI](#)

Die Tätigkeit darf erst aufgenommen werden, wenn das Gesundheitsdepartement den Eingang der Meldung bestätigt hat.

Fachpersonen der Gesundheitsberufe mit vorhandener BAB für den Kanton St. Gallen

Fachpersonen, die bereits über eine Berufsausübungsbewilligung für den Kanton St. Gallen verfügen, müssen keine neue Bewilligung beantragen. Die Tätigkeitsaufnahme ist jedoch via [Medportal](#) an das Gesundheitsdepartement St. Gallen zu melden.

Persönliche Mutationen sind im Bereich «Dienstleistungen > Mutationen Personen» einzureichen.

Über die Dienstleistung Mutationen sind folgende Änderungen zu melden:

- Änderung oder Beendigung der bestehenden oder Meldung einer neuen Beschäftigung
- Änderung der Kontaktdaten (Adresse, Namensänderung, Telefonnummer etc.)
- Tätigkeitsaufgabe
- Meldung von weiteren Ausbildungsabschlüsse

Du möchtest prüfen, welche Angaben von dir auf dem Portal vorhanden sind? Dann kannst du einen Zugriffsantrag auf dein bestehendes Dossier einreichen. Der Zugriffsantrag ist im [Medportal](#) im Bereich «Dienstleistungen > Zugriffsantrag > Identifikation Fachperson» zu stellen. Diese Identifikation ist einmalig erforderlich.

Bitte beachte, dass die Prüfung des Zugriffsantrags durch das Gesundheitsdepartement einige Zeit in Anspruch nehmen kann. Bevor der Zugriffsantrag nicht fertig bearbeitet wurde, kann keine Einsicht in das Dossier erlangt werden.

Bewilligungsgebühr

Das Gesundheitsdepartement kann die Rechnung für die Bewilligungsgebühr nicht direkt an das OKS schicken. Die Gebühren der BAB wird dir nach deiner Überweisung zurückerstattet. Bitte sende dazu eine Kopie der Verfügung der Berufsausübungsbewilligung und Rechnung an info.hr@kispsig.ch. Die Überweisung erfolgt mit der Gehaltsabrechnung.

Für die Berufsausübungsbewilligung wird je nach Aufwand eine Gebühr von CHF 300.00 bis CHF 800.00 fällig.

Nicht übernommen werden Kosten, die zum Erwerb der benötigten Beilagen entstehen.

Überprüfung der Registrierung

Ob Fachpersonen der Gesundheitsberufe im Nationalen Register eingetragen sind und ob eine Berufsausübungsbewilligung für den Kanton St. Gallen vorliegt, kann online überprüft werden:

<https://nareg.ch/>

Liegt bei Stellenantritt noch keine Anerkennung des ausländischen Diploms vor, ist von einer Vorlaufzeit bis zum Vorliegen aller Bewilligungen von insgesamt zirka 8-10 Monaten auszugehen (= frühestens möglicher Eintrittstermin ab Meldung beim HR). Liegt die Anerkennung vor und ist die Registrierung im nationalen Register bereits erfolgt und muss nur noch die Berufsausübungsbewilligung eingeholt werden, dauert dies 4 Monate.

Ein kurzfristiger Stellenantritt ist nur möglich, wenn die Registrierungen bzw. Bewilligungen vollständig vorliegen.

Kontaktdaten Human Resources Management

E-Mail	info.hr@kispsig.ch
Briefpost	Ostschweizer Kinderspital HRM Claudiusstrasse 6 9006 St. Gallen
Telefon	+41 71 243 76 72